

Satzung des Basketball-Club Überlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 10. März 1981 in Überlingen gegründete Club führt den Namen „Basketball-Club Überlingen e.V.“. Der Club hat seinen Sitz in Überlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen und ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg bzw. dessen Nachfolgeorganisation.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will vor allem Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Sport ermöglichen und durch Ausbildungsangebote die sportliche und soziale Bildung der Jugendlichen fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr zählt vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins darf jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit der BCÜ-Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar, es besteht kein Aufnahmeanspruch.
5. Die Mitglieder werden entsprechend der aktuellen Beitrittserklärung in einzelne Gruppen unterteilt (z.B. Kinder, Jugendliche bis 15 Jahre usw).

Satzung des Basketball-Club Überlingen e.V.

§ 5 Mitgliederrechte

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendvertreter steht das Stimmrecht den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 14. bis vollendeten 21. Lebensjahr zu. Die gewählten Jugendvertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins, Jugendvertreter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Mitglieder können das Vereinseigentum benutzen und genießen sowie etwaige Vereinsvergünstigungen in Anspruch nehmen. Es werden den Mitgliedern aber keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins gewährt.

§ 6 Mitgliederpflichten

1. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge werden vom Verein in der jeweiligen Höhe per Bankeinzug eingezogen.
2. Anschriftenänderungen, Änderungen der Bankverbindung und sonstige, den Verein betreffende, Änderungen sind dem Verein sofort zu melden.
3. Bei Nichteinlösung der Banklastschrift trägt das Mitglied die entstandenen Kosten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich spätestens zu der auf dem aktuellen BCÜ-Beitrittserklärung angegebenen Termin zu erklären und endet zum Ende des Vereinsjahres (30. September).
3. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn trotz Aufforderung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden. Für das laufende Vereinsjahr besteht trotz Streichung Beitragspflicht.
4. Ausschluss, auch ein zeitlich begrenzter, kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a.) grober Verstoß gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
 - b.) schwere Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins.Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand möglich. Die Vorstandschaft muß dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist ohne Teilnahme des Mitgliedes zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Satzung des Basketball-Club Überlingen e.V.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Beisitzer
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Club

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Jugendvertreter und bis zu 7 Beisitzern.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so berufen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann/-frau. Diese/r nimmt die Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr, in der ein Nachfolger zu wählen ist.
3. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das, für die Veröffentlichung der Vereinsnachrichten bestimmte Medium, eingeladen werden. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 kann der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Weiterhin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Satzung des Basketball-Club Überlingen e.V.

§ 11

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - b. den Vorstand zu entlasten
 - c. den Mitgliederbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr festzusetzen
 - d. Vorstand, und Kassenprüfer zu wählen
 - e. Anträge an den Vorstand einzubringen
 - f. die Satzung zu ändern
 - g. den Verein aufzulösen
2. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der / die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung stimmt über Mitgliederanträge ab. Über Anträge, die nicht auf der Agenda der Mitgliederversammlung genannt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Clubs eingereicht wurden. Später eingegangene Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Drittel der Versammlung bejaht wird und der Antrag damit als Dringlichkeitsantrag in die Agenda aufgenommen wird. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.
6. Geheime Wahlen von Vorstand, Beisitzern und Rechnungsprüfern erfolgen nur, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zu leiten. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, Beschlüsse müssen wörtlich enthalten sein, sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Satzung des Basketball-Club Überlingen e.V.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es 50% der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert über € 250 ist die Mitwirkung eines weiteren einzelvertretungsbefugten Vorstandmitglieds erforderlich.
5. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
6. Der Verein kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Zahl der anwesendenden stimmberechtigten Mitglieder spielt jetzt keine Rolle mehr. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über das Vermögen des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche und soziale Bildung der Jugend.

Liquidatoren sind der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Vereins jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 14 Änderungsbeschluss bzw. Inkrafttreten

Die Satzung vom 8. März 1981 verliert hiermit ihre Gültigkeit, die hier vorliegende Satzung tritt am 01.12.2006 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2006.
Überlingen, den 01.12.2006

Änderung der § 2 und 13 beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. Nov. 2010.
Überlingen, den 01.12.2010.